

Erklärung

Mit der etwaigen **Wahl zum Jugendschöffen** für das Bezirksjugendschöffengericht Karlsruhe oder für die Jugendkammer beim Landgericht Karlsruhe für die **Amtsperiode 01.01.2014 bis 31.12.2018** bin ich einverstanden.

Die persönlichen Voraussetzungen (siehe Rückseite) für die Übernahme des Ehrenamtes sind bei mir gegeben.

Personalien:

Familienname:

Geburtsname, wenn er nicht mit dem Familiennamen übereinstimmt

Vornamen:

Geburtstag:

Geburtsort:

mit Angabe des Landkreises

(bei Gemeinden im Ausland mit Angabe des Staates)

Beruf:

Wohnanschrift:

mit Straße und Hausnummer

Ort, Datum

Unterschrift

Das Amt eines Jugendschöffen ist ein **Ehrenamt**. Es kann nur von Deutschen im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ausgeübt werden (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz-GVG).

Zum Amt eines Jugendschöffen **unfähig** sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

Zum Amt eines Jugendschöffen **sollen** nach §§ 33 und 34 GVG u. a. **nicht berufen** werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2014) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2014) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Auf § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sowie die in § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG genannten weiteren Personenkreise, die im Hinblick auf ihr Amt oder ihre berufliche Betätigung nicht zum Amt eines Jugendschöffen berufen werden sollen, wird hingewiesen.

Die Berufung zum Amt eines Jugendschöffen darf unter bestimmten Umständen abgelehnt werden. **Ablehnungsberechtigt** sind nach § 35 GVG neben Mitgliedern der Parlamente und Angehörigen bestimmter Berufsgruppen unter anderem:

- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.